

16. 1. Stellen sich die Zuwiderhandlungen gegen § 37 oder § 46 Abs. 1 des Brausteuergesetzes als sog. Formaldelikte dar oder erfordert ihr Tatbestand ein Verschulden?
2. Inwieweit kann bei einer Zuwiderhandlung gegen §§ 1. 37 des Brausteuergesetzes der innere Tatbestand durch Irrtum ausgeschlossen werden?

Brausteuergesetz vom 3. Juni 1906 (R.G.Bl. S. 675) §§ 1. 37.  
§ 46 Abs. 1 und vom 15. Juli 1909 (R.G.Bl. S. 773) §§ 1. 38.

§ 47 Abs. 1.

St.G.B. § 59.

IV. Straffenat. Urt. v. <sup>19. November</sup><sub>7. Dezember</sub> 1909 g. P. IV 723/09.

I. Landgericht Breslau.

#### Gründe:

Die Strafkammer hat festgestellt, daß der Angeklagte in seinem Gewerbebetriebe, der mit Rücksicht auf die Bestimmung des § 1 der Ausführungsbestimmungen zum Brausteuergesetze vom 3. Juni 1906 als Brauereibetrieb anzusehen sei, — was zutrifft, — den Bestimmungen des § 1 des erwähnten Gesetzes zuwider bei Bereitung des von ihm verarbeiteten untergärigen Bieres ein aus Zucker hergestelltes Farbmittel (Zuckercouleur) verwendet und damit objektiv dem § 1 des Gesetzes zuwidergehandelt hat. Wie der Inhalt der Urteilsgründe weiter ergibt, hat der Angeklagte die Verwendung der Zuckercouleur nicht bestritten, aber behauptet, daß er das ihm von der Brauerei gelieferte Gebräu als obergäriges, die von ihm mitbezogene Hefe als obergärig angesehen habe. Der erste Richter ist nach Prüfung dieses Einwandes zur Freisprechung des Angeklagten von der Anklage des Vergehens i. S. von § 37 des Brausteuergesetzes gelangt, weil nicht nachzuweisen sei, daß die objektiv vorliegende Zuwiderhandlung auf dem Verschulden des Angeklagten beruhe und er wissentlich oder auch nur fahrlässig untergärige Hefe verwendet, den Zusatz also zu untergärigem Biere gemacht habe.

Die Königliche Oberzolldirektion für Schlesien, die sich dem Strafverfahren als Nebentklägerin angeschlossen hat, rügt Verletzung des § 37 des angezogenen Gesetzes mit der Begründung, diese Bestimmung enthalte sowohl nach der objektiven, als nach der subjektiven Seite hin sämtliche Tatbestandsmerkmale der mit Strafe bedrohten Zuwiderhandlung; zu einer Feststellung, ob diese auf dem Verschulden des Angeklagten beruhe, sei mithin kein Raum; zur Bestrafung aus § 37 genüge die bloße Feststellung der Tatsache der verbotswidrigen Verwendung, Mitverwendung usw. Selbst wenn aber nach Ansicht des Gerichts eine Zuwiderhandlung gegen § 37 des Gesetzes nicht vorlag, so hätte mindestens, da objektiv eine Gesetzesübertretung gegeben

sei, die Verurteilung des Angeklagten zu einer Ordnungsstrafe nach § 46 a. a. D. erfolgen müssen, da auch die Verhängung der Ordnungsstrafe kein Verschulden voraussetze. Sie will also die in § 37, wie die in § 46 mit Strafe bedrohten Zuwiderhandlungen als sog. Formaldelikt angesehen wissen.

Dem Rechtsmittel ist der Erfolg nicht zu versagen, wenn auch seiner Begründung nicht beigetreten werden kann.

Die Ansicht der Nebenklägerin, daß die Zuwiderhandlungen gegen § 37 oder § 46 Abs. 1 des Brausteuergesetzes vom 3. Juni 1906 als sog. Formaldelikte zu betrachten seien, geht fehl. Es mag vorausgeschickt werden, daß die im Gesetze vom 15. Juli 1909 getroffenen Abänderungen des Brausteuergesetzes vom 3. Juni 1906 auf die Entscheidung der jetzt zu erörternden Frage ohne Einfluß sind.

Was zunächst § 37 des letzterwähnten Gesetzes angeht, so beweist schon der Inhalt dieser Bestimmung, daß sie vorsätzliches, wissentliches, Zuwiderhandeln gegen die Vorschriften des § 1 des Gesetzes erfordert, insofern der Verwendung, Mitverwendung oder Zuführung der nach § 1 unzulässigen Stoffe das Unternehmen der Verwendung usw. derselben, also ein Handeln, das, wie der Versuch einer Straftat, ein bewußtes auf Erreichung eines bestimmten Vorhabens gerichtetes Tun voraussetzt, gleichgestellt wird. Dafür spricht auch die Höhe der angedrohten Strafe, die von 50 bis zu 5000 *M* ansteigen kann, insbesondere im Hinblick darauf, daß § 46 des Gesetzes nur eine „Ordnungsstrafe“ für die Übertretung der Vorschriften desselben androht, „sofern nicht die in § 37 angedrohte Strafe verwirkt ist“, eine Bestimmung, die keine Bedeutung haben würde, wenn die von der Nebenklägerin vertretene Rechtsansicht, daß zur Bestrafung schon die bloße Feststellung der Tatsache verbotswidriger Verwendung usw. von Surrogatstoffen oder des Unternehmens derselben genüge, zuträfe.

Mit der aus dem Inhalte des Gesetzes oben hergeleiteten Auffassung stehen auch die Natur der Bestimmung und ihre Entstehungsgeschichte im Einklange. Die Motive zu der hier in Betracht kommenden Bestimmung — die im Gesetze, wie in dessen Entwurf im wesentlichen gleich sind — ergeben (S. 18 flg.), daß das Surrogatverbot in das Brausteuergesetz Aufnahme gefunden hat, um Ruf und Güte des Bieres zu heben, und daß Gründe „gewerbe-

polizeilicher und wirtschaftlicher Natur“, nicht steuerrechtliche Erwägungen zum Erlasse dieser Vorschrift Veranlassung gegeben haben. Es wird auch in keiner Weise weder aus dem Gesetze selbst, noch aus seinen Materialien erkennbar, daß das Surrogatverbot, wie die für seine Übertretung angedrohten Strafen, mittelbar oder unmittelbar, auf eine Erhöhung oder Sicherung der Steuereingänge einzuwirken vermöchten. Es steht daher in der Bestimmung des § 37 verb. mit § 1 des Brausteuergesetzes keine Strafbestimmung in Frage, der die Sondernatur der steuerrechtlichen Strafvorschriften<sup>1</sup> beizumessen wäre, sondern eine Strafvorschrift, die diesem in Beziehung auf den subjektiven Tatbestand von mancherlei Sondervorschriften beherrschten Gebiete fremd und nur nach allgemeinen strafrechtlichen Grundsätzen zu beurteilen ist. Diese weisen darauf hin, daß eine Strafe, die die Tat bei Zugrundelegung der Normen des Strafgesetzbuchs als Vergehen kennzeichnet, soweit nicht die Natur der Vorschrift in sich selbst die Grundlage für eine andere Beurteilung trägt oder Fahrlässigkeit ausdrücklich mit Strafe bedroht ist, — was beides hier nicht zutrifft, — nur für vorsätzliche Delikte eintritt. Die Motive lassen ferner erkennen, daß das Surrogatverbot in Anlehnung an die in Süddeutschland schon länger bestehende Gesetzgebung eingeführt ist und die betreffenden Bestimmungen ihre Vorbilder in dem Bayerischen Gesetz über den Malzausschlag vom <sup>16. Mai 1868</sup><sub>18. August 1879</sub>, den Badenschen Gesetzen vom 30. Juni 1896 und 2. Juli 1904 und dem Württembergischen Gesetze vom 4. Juli 1900 über die Biersteuer finden. Von diesen Gesetzen bedroht das erstere alle Zuwiderhandlungen gegen das Surrogatverbot „gleichviel ob die Handlung vorsätzlich oder fahrlässig begangen wurde“ mit Strafe (vgl. Artt. 7. 51. 71 des Bayerischen Gesetzes), während das Badensche Gesetz von 1896 des subjektiven Tatbestandes so wenig wie das Reichsgesetz gedenkt. Das Württembergische Gesetz aber droht Geldstrafe von 30—10000 *M* demjenigen an, der wissentlich statt Darr- oder Luftmalz oder Hopfen Stoffe irgendwelcher Art als Zusatz oder Ersatz verwendet (Art. 37), und setzt in Art. 43 eine Geldstrafe (Kontrollstrafe) von 1—300 *M* fest, wenn die Zuwiderhandlung zwar

<sup>1</sup> Vgl. Entsch. des R.G.'s in Straff. Bd. 42 S. 370.

wissentlich, aber nicht in rechtswidriger Absicht erfolgt, sowie wenn sich eine wissentliche Zuwiderhandlung nicht nachweisen läßt, aber festgestellt wird, daß die Zuwiderhandlung bei Anwendung pflichtmäßiger Sorgfalt und Aufmerksamkeit hätte vermieden werden können. Kann hiernach nicht daran gezweifelt werden, daß unter allen Umständen nicht auf die bloße objektive Zuwiderhandlung eine Vergehensstrafe angedroht ist, so muß angesichts der Tatsache, daß die Vorbilder des Reichsgesetzes teils Vorsatz oder Fahrlässigkeit, teils Vorsatz allein fordern, der Schluß zulässig erscheinen, daß die Gesetzgebungsfaktoren, da die Fahrlässigkeit besondere Erwähnung nicht gefunden hat, den allgemeinen Grundsätzen entsprechend in § 37 des Brausteuergesetzes nur vorsätzliche Zuwiderhandlungen strafen wollten.

Anlangend die im Gesetze mit bloßer Ordnungsstrafe (§ 46 flg. des Brausteuergesetzes von 1906) bedrohten Übertretungen hat das Reichsgericht in den in Entsch. des R.G.'s Bd. 24 S. 353, in Goltzamers Arch. Bd. 44 S. 263 veröffentlichten Urteilen, wie auch das Preussische Obertribunal in dem Urteile vom 11. April 1878 (Zentralblatt für Abgabengesetzgebung Jahrg. 1879 S. 140), für die dort erörterten Fälle angenommen, daß auch diese Gesetzesbestimmung zu ihrer Anwendung ein Verschulden voraussetze.

Für die Entscheidung des vorliegenden Falles kann es dahingestellt bleiben, ob dies für alle Zuwiderhandlungen gegen eigentliche steuerrechtliche Normen, die von dem § 46 a. a. O. umfaßt werden, zu gelten hat. Hier steht, wie schon oben hervorgehoben, eine Übertretung einer auf dem Sondergebiete des Steuerstrafrechts liegenden Vorschrift nicht in Frage; weder die Natur der Ordnungsstrafe als solcher, noch der Zweck der Vorschrift ergibt irgend einen Anhalt dafür, daß das rein objektive Zuwiderhandeln ohne jede Rücksicht auf Verschulden mit Strafe bedroht sein sollte. Es ist daher die Anwendbarkeit des § 46 Abs. 1 auf den vorliegenden Fall vom Nachweise eines Verschuldens des Täters für abhängig zu erachten. Es widerspricht aber andererseits der Natur der Ordnungsstrafe, nur ein besonders grobes Versehen, Fahrlässigkeit im eigentlichen Sinne, die Vorhersehbarkeit des Erfolges voraussetzt, zu erfordern; es muß vielmehr jede schuldhafte Vernachlässigung der Gewerbspflicht für ausreichend angesehen werden.

In Berücksichtigung der dargelegten Rechtsanschauung muß angenommen werden, daß § 59 St.G.B.'s auch gegenüber § 37 des Brausteuergesetzes dann Anwendung zu finden hat, wenn der Irrtum, das Nichtwissen, des Täters nicht auf die Bedeutung und Tragweite des Gesetzes, sondern auf die tatsächlichen Voraussetzungen für dessen Anwendung, z. B. auf die natürliche Beschaffenheit des Bieres als unter- oder obergärigen oder die Art und Zusammensetzung des verwendeten Surrogats sich bezieht und der Irrtum nicht als vom Täter verschuldet sich darstellt.

Ist hiernach die Nichtanwendung des § 37 des Brausteuergesetzes nicht zu beanstanden, so gibt das Urteil doch insofern zu rechtlichen Bedenken Veranlassung, als die Strafkammer die Anwendbarkeit des § 46 a. a. D. überhaupt nicht geprüft hat, und als sie anscheinend verkennet, daß zur Anwendung dieser Gesetzesvorschrift jedes Verschulden genügt.

Die Aufrechterhaltung des Urteils war daher nicht tunlich.